

Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz)

**hier: Legasthenietherapien
(einschließlich Dyskalkulietherapien und Wahrnehmungstrainings)**

Anmeldung

zur der gemeinsamen Sitzung des
Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses am 16. Oktober 2003

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt

Im Sachstandsbericht über Einsparmöglichkeiten bei Erzieherischen Hilfen im JHA vom 20. 02. 2003 hat die Verwaltung des Jugendamtes auf steigende Ausgaben für Legasthenietherapien aufmerksam gemacht, das Entscheidungsverfahren für diese Hilfeform dargestellt und, weil schulische Teilleistungsstörungen in die Zuständigkeit der Schule gehören, gefordert, *„dass die Schulen in Nürnberg flächendeckend Förder- und Stützkurse für Grundschulkinder einrichten, bei denen der Verdacht auf eine Lese-/Rechtschreibstörung oder Rechenschwäche (Dyskalkulie) besteht.“* (Tagesordnungspunkt 4, Seite 22).

Im Folgenden wird über neuere Entwicklungen in diesem Bereich informiert und zum Zwecke des besseren Verständnis des Sachverhaltes einleitend die Rechtsgrundlagen vorgestellt.

a) Rechtliche Vorgaben

§ 35 a SGB VIII gibt u. a. vor:

- „Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn*
- 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und*
 - 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“*

Eingliederungshilfen für alle anderen Behinderungsarten werden nach den Regeln des Bundessozialhilfegesetzes gewährt (§§ 39 ff BSHG).

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, die Teilhabe Behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erhalten.

Für diese Aufgabe der Eingliederungshilfen ergeben sich aus § 39 Abs. 3 BSHG folgende Ziele:

einer drohenden Behinderung zu begegnen, eine vorhandene Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und die Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern.

Diese Vorgabe des BSHG gilt auch für § 35 a SGB VIII. Allerdings ist der Anspruch in der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII Abs. 1 Satz 1 im Gegensatz zum BSHG nicht auf den Personenkreis beschränkt, der nicht nur vorübergehend wesentlich seelisch behindert ist; damit sind alle Fälle nicht wesentlicher seelischer Behinderung in dem Rechtsanspruch des § 35 a SGB VIII enthalten.

Dieser erweiterte Rechtsanspruch in § 35 a SGB VIII hatte in Nürnberg bisher deutliche negative finanzielle Auswirkungen gegenüber der Regelung im BSHG.

b) Gewährleistung eines landeseinheitlichen Vollzugs des § 35 a SGB VIII

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen teilte mit Schreiben vom 17. 05. 2001 den Jugendämtern als erste Ergebnisse für einen landeseinheitlichen Vollzug u. a. mit:

„Aus einer medizinisch diagnostizierten „seelischen Störung“ ergibt sich nicht zwangsläufig eine „seelische Behinderung“. Nach der Entscheidung des BVerwG vom 26.11.1998 (Nr. 5 C 38.97) liegt eine solche nur vor, wenn die seelischen Störungen nach Breite, Tiefe und Dauer so intensiv sind, dass sie die Fähigkeit zur Eingliederung in die Gesellschaft beeinträchtigen. Ein Eintritt der Behinderung muss dabei nach allgemeiner ärztlicher und sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Hierfür ist eine Prognose erforderlich, ob die mit der Teilleistungsstörung verbundene seelische Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer seelischen Behinderung führt, wenn kein Entgegenwirken durch eine Maßnahme nach § 35 a SGB VIII getroffen wird.“

„Für die Frage der Gewährung von Eingliederungshilfe bei Legasthenie ist der Grundsatz des Nachrangs der Jugendhilfe nach § 10 SGB VIII von besonderer Bedeutung: Schüler mit besonderer Lese- und Rechtschreibschwäche bzw. – störung angemessen zu fördern, ist primär Aufgabe der Schule.

Die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 16.11.1999 (geändert durch Bekanntmachung vom 11.08.2000) enthält wesentliche Verbesserungen im Vergleich zu früheren Bekanntmachungen. Wesentlich ist hierbei u. a. das klare Anerkenntnis der Legasthenie als solcher sowie die Zusage, dass Lese- und Rechtschreibschwächen bzw. – störungen primär durch schulische Förderung und durch Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung anzugehen sind.

Das Vorliegen von Legasthenie führt nicht automatisch zur Anspruchsbegründung im Rahmen von § 35 a SGB VIII.“

„Erste Anlaufstelle für Schüler, die besondere Schwierigkeiten beim Lernen des Lesens und Rechtschreibens haben, sowie deren Eltern ist die Schule, die hier von den Schulpsychologen unterstützt wird. Abzuklären sind dabei die Möglichkeiten der schulischen Förderung.“

c) Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999).

Das Kultusministerium geht in o. a. Bekanntmachung u. a. von folgenden Feststellungen aus:

„Bei einer nicht geringen Zahl von Schülern ist der Schulerfolg durch besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben beeinträchtigt. Davon sind insbesondere Schüler der Grundschule, aber auch Schüler aller anderen Schularten betroffen.

Die nachstehenden Grundsätze und Regelungen sollen dazu beitragen, bei einer vorliegenden Legasthenie oder einer Lese- und Rechtschreibschwäche angemessene Fördermaßnahmen einzuleiten und durchzuführen, dem Entstehen solcher Teilleistungsstörungen im Rahmen des möglichen vorzubeugen und auftretenden Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens soweit möglich zu überwinden.“

„Das Erlernen des Lesens und Schreibens vollzieht sich in einem sehr differenzierten Prozess, der Sprach- und Sprechfähigkeiten, optische und akustische Wahrnehmung und Differenzierung als Grundlage für phonologische Bewusstheit, rhythmische Gliederungsfähigkeit, Symbolverständnis sowie feinmotorische Fertigkeiten der Hand voraussetzt.“

„Die Grundschule betreut jedes Kind mit dem Ziel seiner allseitigen Förderung. Sie sucht individuelle Begabungen bestmöglich zu entfalten, bemüht sich, Rückstände aufzuholen, Schwächen zu beheben oder anderweitig auszugleichen und leitet – wenn dies nicht möglich ist – dazu an, mit ihnen zu leben.“

„... treten in der Grundschule beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens besondere Schwierigkeiten auf, ist zu versuchen, diese mit geeigneten Fördermaßnahmen im Rahmen der inneren Differenzierung im regulären Unterricht sowie in den in der Stundentafel für die Grundschule besonders ausgewiesenen Förderstunden zu beheben.“

„Für Schüler, deren Lese- und Rechtschreibschwäche über die Grundschule hinaus geht, können geeignete Fördermaßnahmen in den weiterführenden Schularten einschließlich der Jahrgangsstufe 10 ergriffen werden.“

„Schüler mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie sind von der Teilnahme an schriftlichen Leistungserhebungen, die ausschließlich der Feststellung der Rechtschreibkenntnisse dienen zu befreien. Nehmen sie freiwillig teil, so erfolgt keine ziffernmäßige Leistungsbewertung, sondern eine verbale Beurteilung, die insbesondere feststellbare Lernfortschritte betont und Anregungen für weiterführende Übungen gibt.“

„Schüler mit gutachterlich festgestellter Legasthenie müssen, Schüler mit einer Lese- und Rechtschreibschwäche können deshalb bei schriftlichen Leistungsfeststellungen in Proben, Schulaufgaben und Prüfungen in allen Fächern einen Zeitzuschlag bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit erhalten.“

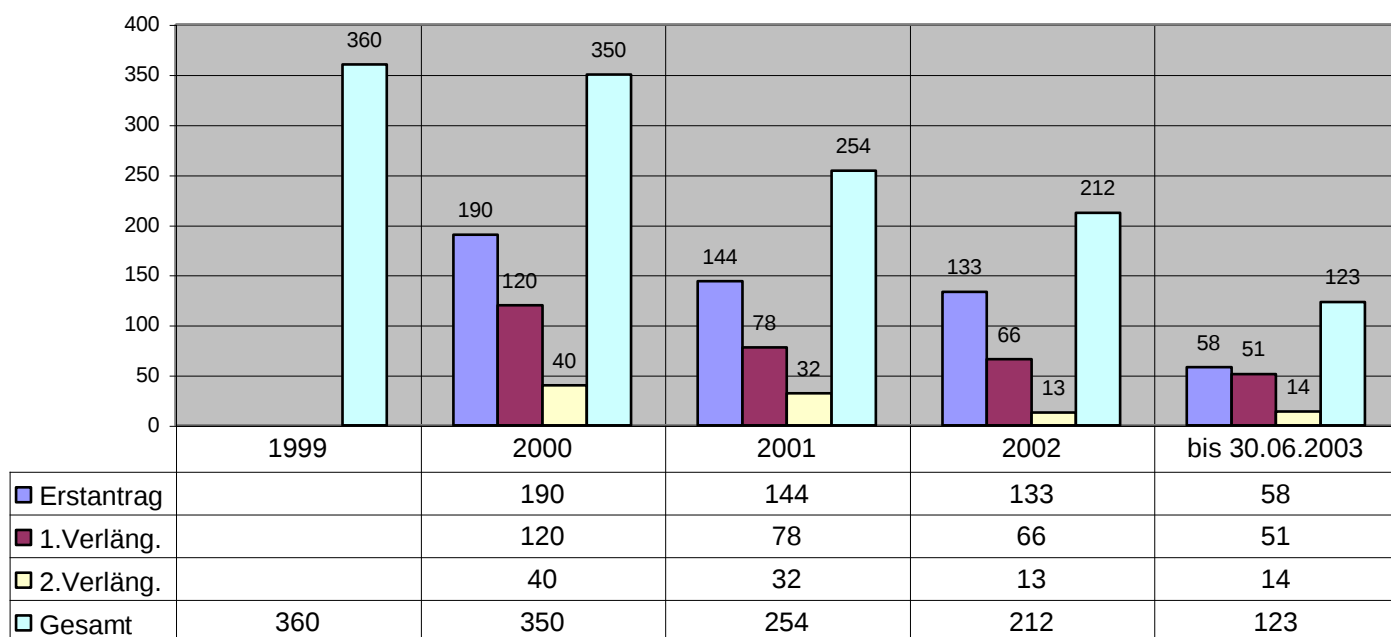
„Bei Schülern mit einer gutachterlich festgestellten Legasthenie entfällt eine notenmäßige Bewertung des Lesens und der Rechtschreibung. Diese Bereiche fließen in die Deutschnote nicht mit ein. In das Zeugnis ist die Bemerkung aufzunehmen: „Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreibleistungen nicht bewertet.““

d) Auswirkungen der oben skizzierten Maßnahmen des Kultusministeriums bei Legastheniker-Therapien nach § 35 a SGB VIII

Aufgrund der o. a. Bekanntmachung rechneten Verwaltung des Jugendamtes und der Allgemeine Sozialdienst mit einem grossen Rückgang von Anträgen auf Legasthenie – Therapien.

Solche sind nach Ablauf von 3 Schuljahren auch erkennbar, allerdings bleiben die Ergebnisse wenig zufriedenstellend, zumal - wie aus der Grafik auf der folgenden Seite nachvollziehbar – zwar die 1. und 2. Verlängerungen von Therapien zurückgegangen sind, nicht aber ebenso stark die Zahlen der bewilligten Erstanträge. Die Zahlen der bewilligten Anträge in der 1. Hälfte des Jahres 2003 lassen sogar einen erneuten Anstieg befürchten.

Auswertung Erst- und Folgebewilligungen von 1999 bis Juni 2003



Hinweis: Beim Erstantrag und bei der den Förderbedarf bestätigenden Diagnose werden 40 Therapiestunden pauschal gewährt (= 1 Schuljahr)

e) Koordinierte, gebündelte Maßnahmen zur Senkung des Therapiebedarfes nach § 35 a SGB VIII bei Legasthenie

1. Bisher werden nicht an allen Volksschulen in Nürnberg regelmäßig bei Bedarf Fördermaßnahmen bzw. Förderunterricht für „Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ bedarfsgerecht durchgeführt.

Das Staatliche Schulamt hat nunmehr die Initiative ergriffen und im Juli 2003 mit beiliegendem Schreiben angeordnet, dass ab dem Schuljahr 2003/2004 an allen Nürnberger Volksschulen ein entsprechender Förderunterricht angeboten wird.

2. Das Staatliche Schulamt gewährt schon seit 3 Jahren das Nachteilangebot für anerkannte Legastheniker bei der Leistungsbemessung und Notengebung.

Diese beiden schulischen Leistungen zur Förderung und Entlastung vom Leistungsdruck für Legastheniker sind Grundlage für eine umfassende Senkung der Zahlen an Legastheniker – Therapien, weil angenommen werden kann, dass eine angemessene Teilhabe an der Gemeinschaft nicht mehr in Frage stehen kann (jedenfalls nicht mehr durch Schulversagen oder Leistungsdruck wegen der Legasthenie).

Zu dieser Beurteilung kamen in gemeinsamer Sitzung das Gesundheitsamt, der Allgemeine Sozialdienst, die Abteilungen Psychologische Beratungsdienste, Erzieherische Hilfen und Krisenhilfen und Kindertagesstätten des Jugendamtes.

3. Als 3. Element der vorbeugenden gezielten Fördermaßnahmen im Bildungsbereich haben das Jugendamt und die freien Träger von Kindergärten Schritte der frühen Sprach- und Sprechschulung im Kindergarten eingeführt.

Im Zusammenhang der Vermeidung von drohenden seelischen Behinderungen wird die Verwaltung des Jugendamtes einen Schwerpunkt beim Training der phonologischen Bewusstheit in den Kindergärten der Stadt und der freien Träger setzen, und zwar zuerst und insbesondere bei den Vorschulkindern (siehe auch in dieser Sitzung den TOP: Sprachentwicklung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten (SpiKi) – Zwischenbericht -).

Eine Anfrage beim Fachbereich Psychologie der Universität Würzburg, durch den das sog. Würzburger Training zur phonologischen Bewusstheit entwickelt wurde und in den Kindergärten in Nürnberg durch Fortbildungsmaßnahmen vermittelt wird, ergab die Einschätzung, dass die Quote der Kinder mit Lese- /Rechtschreibschwäche durch das Programm um ca. 50 bis zu 70 % reduziert werden könnte.

f) Umsetzung und finanzielle Auswirkungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die im vorigen Punkt angesprochenen Fachleute der Diagnose von Legasthenie und Therapiebedürftigkeit kamen zu folgendem Ergebnis:

Der angeordnete Förderunterricht der Volksschulen wird nicht sofort im Schuljahr 2003/2004 überall durchgeführt werden können. Für diese Annahme spricht der Fortbildungsbedarf für Lehrkräfte, die sich noch nicht mit der Förderung lese- und rechtschreibschwacher Kinder auseinandergesetzt haben.

Auch die „flächendeckende“ Einführung eines Screenings der phonologischen Bewusstheit in allen Kindergärten sowie die gezielte Förderung der phonologischen Bewusstheit bei all den „Vorschulkindern“, die einer systematischen Förderung bedürfen, wird noch einige Jahre beanspruchen.

Die Förderung aller Vorschulkinder ist nicht nötig und wäre auch aufgrund des zeitlichen Umfangs nur schwer umsetzbar. Wichtig ist, dass alle Vorschulkinder getestet werden, um die Kinder (deutsche und Migrantenkinder) mit Förderbedarf feststellen und in eine entsprechende Förderung bringen zu können.

Das gemeinsame Ergebnis war die Hoffnung, dass sich ab dem Jahr 2005 die Legastheniker-Therapien um bis zu 50 % reduzieren lassen werden, nämlich um die Kinder, deren Lese-/Rechtschreibprobleme aufgrund ihrer spezifischen Symptomatik (vor allem Regelverstöße) erwartungsgemäß durch gezielte Fördermaßnahmen hinreichend bewältigt werden können, so dass die soziale Integration in etwa altersgerecht erfolgen und eine (drohende) seelische Behinderung abgewendet werden kann.

Bei den verbleibenden ca. 50 % werden die legasthenen Störungen als so schwer eingeschätzt, dass ein hinreichender Erfolg schulischer Maßnahmen nicht zu erwarten oder eine seelische Behinderung bereits manifest und eine (individuelle) Therapienotwendigkeit offensichtlich ist.

Bei zur Zeit ca. 1,5 Millionen € für Legastheniker-Therapien könnten diese Überlegungen bedeuten, dass ab 2005 nur noch ca. 750.000 € an Therapiekosten verursacht werden sollten. Inwieweit diese Annahmen realistisch sind, wird sich erst in den Haushalts Ergebnissen im Jahre 2004 aufklären.

II. Beilagen

- Staatliches Schulamt in der Stadt Nürnberg;
Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens
und Rechtschreibens; Maßnahmen bei der Planung des Schuljahres 2003/2004

III. Beschlussvorschlag

Keiner, da Bericht

IV. Herrn OBM

V. Frau Ref. V

Am
Referat V